



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.40 RRB 1926/0115**

Titel                       **Wirtschaft.**

Datum                     21.01.1926

P.                         42–43

[p. 42] Mit Eingabe vom 24. Dezember 1925 rekurriert Rechtsanwalt Hans Meier, in Zürich, namens des Roman Gernet, Wirt, Hotel Bachtel, in Hinwil, gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 16. Dezember 1925 betreffend die Verweigerung des Wirtschaftspatentes für das Jahr 1926.

In der Rekursschrift wird zur Hauptsache geltend gemacht, der in der angefochtenen Verfügung erhobene Vorwurf, der Rekurrent sei nur vorgeschobene Person der Hausbesitzerin Witwe Bindschädler, sei unrichtig. Der Rekurrent stehe mit Frau Bindschädler in einem Gesellschaftsverhältnis und beschäftige sich ausschließlich mit der Wirtschaftsführung, die auf seine Verantwortung gehe. Die Mitbetätigung der Frau Bindschädler ergebe sich aus dem Gesellschaftsverhältnis; etwas weiteres dürfte dahinter nicht gesucht werden. Gegen Frau Bindschädler lägen auch keine Gründe für die Verweigerung des Wirtschaftspatentes vor.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die in der Rekursschrift abgegebenen Erklärungen sind nicht geeignet, die Richtigkeit der Gründe, welche die Finanzdirektion zur Verweigerung des Wirtschaftspatentes veranlaßten, irgendwie zu erschüttern. Denn die Behauptung, der Rekurrent stehe mit Frau Bindschädler in einem Gesellschaftsverhältnis, steht mit den früheren protokollarischen Erklärungen des Rekurrenten vor dem Gemeinderat Hinwil in Widerspruch und macht eher den Eindruck einer zu bestimmten Zwecken aufgestellten nachträglichen Konstruktion. Das tatsächliche Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses würde die Situation des Rekurrenten auch nicht verbessern, da gemäß § 8 des Wirtschaftsgesetzes nicht nur der Patentinhaber selbst, sondern auch die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Personen Gewähr für eine ordentliche und ehrbare Wirtschaftsführung bieten müssen, was indessen bei Frau Bindschädler und deren Tochter nicht zutrifft. Es ist auch nicht richtig, daß der Rekurrent sich ausschließlich dem Wirtschaftsbetriebe widmet; er geht vielmehr nach den neuesten Informationen zum mindesten gegenwärtig tagsüber einer Stelle nach und hält sich nur abends in der Wirtschaft auf. Dazu kommt, daß der Witwe Bindschädler und deren Tochter, wie sich aus den inzwischen beigezogenen früheren Akten ergibt, schon in den Jahren 1917 und 1918 das Wirtschaftspatent in der Stadt Zürich verweigert // [p. 43] wurde. Es geht aus den Akten auch deutlich hervor, daß Frau Bindschädler schon damals versuchte, durch das Vorschieben anderer Personen für die Patenterteilung indirekt doch zur Ausübung des Wirteberufes zu kommen, weil ihr selbst kein Patent erteilt worden wäre. Auch in Hinwil hat ihr ganzes Auftreten und ihr Verkehr mit den Lieferanten gezeigt, daß sie den jetzigen Patentinhaber Gernet nur als Strohhalm mißbrauchte, um selbst den Wirteberuf ausüben zu können.

Der Rekurs kann unter diesen Umständen nicht geschützt werden.



Nach Einsicht eines Berichtes der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 40 Staatsgebühr, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Hans Meier, Waisenhausstraße 12, Zürich 1, zu Händen des Rekurrenten, sowie an den Gemeinderat und den Bezirksrat Hinwil, die Polizeidirektion und an die Finanzdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]*